



20. Juni 2021

## **Kleine Anfrage M. Räber: «Gebührenerhebung Anschlusskosten durch energetische oder umwelttechnische Sanierung»**

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Sanierungen, die die Heizung, die Warmwasseraufbereitung die Gebäudedämmung oder auch andere umwelttechnische Massnahmen betreffen. Werden Massnahmen unterschiedlich gehandhabt, wird der Stadtrat gebeten, dies differenziert aufzuschlüsseln.

- Warum hat die Änderung des kantonalen Reglements 2013 (übergeordnetes Recht) nicht zu einer Anpassung des Oltner Reglements geführt?
- Falls Sanierungen von den Anschlussgebühr ausgenommen sind, wie und wann wurde dieser Sachverhalt an die Oltner Bürger kommuniziert? Wie wird sichergestellt, dass tatsächlich keine Gebühren erhoben werden in diesen Fällen?
- Welche Anschlussgebühren wurden erhoben bei Sanierungen von energetischen oder umwelttechnischen Massnahmen seit der Änderung des kantonalen Reglements? Bei wie vielen Objekten und in welcher Höhe?
- Gab es Rekurse aufgrund Zuwiderhandlung gegen das kantonale Recht? Wie viele und mit welchen Resultaten?
- Falls Gebühren widerrechtlich erhoben wurden, werden die Gebühren rückerstattet?

### **Begründung**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche aufgrund der Gebäudeversicherungssumme festgelegt wird. Erhöht sich die Versicherungssumme um mehr als 5%, ist eine Nachzahlung zu leisten. Jedoch mit einer Ausnahme, vgl. § 29 Abs. 4 GBV<sup>1</sup> (Stand 1.3.2013):

"Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen."

Das entsprechende Reglement von Olten stammt aus dem Jahr 2000 und enthält diesen entscheidenden Passus nicht. In § 3, welcher explizit auf Paragraph 29 GBV verweist, steht in Abs. 2 nur:

"Erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme infolge von Neu- oder Umbauten um mehr als 5 %, so ist die entsprechende Gebühr nachzuzahlen, auch wenn die Erschliessungsanlage dadurch nicht zusätzlich beansprucht wird."

---

<sup>1</sup> Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)



Es ist stossend, wenn Hauseigentümer Förderungen von Kanton oder Bund erhalten, z.Bsp. im Rahmen des Gebäudeprogramms, und dann von Olten wieder zur Kasse gebeten werden. Solche Gebühren unterlaufen die beabsichtigte Wirkung von Förderungen und wirken kontraproduktiv auf die Schweizerische Klimastrategie.

Das grösste CO2-Sparpotenzial der Schweiz sind Liegenschaften. Es müssen Anreize gesetzt werden, damit schlecht gedämmte Liegenschaften isoliert und Ölheizungen ersetzt werden, und nicht Barrieren aufrechterhalten werden, die dem gesamtschweizerischen Interesse widersprechen.

## **Unterzeichnet von**

Martin Räber

Myriam Frey

Raphael Schär-Sommer

Felix Wettstein